

MUTIG ODER MUTTIG?

Der Umgang mit Risiken als Zeichen für Professionalität

Wer kennt sie nicht, die Mütter, die beherzt das Wohl ihrer Kinder sichern? Mit Löwenmut und Löwenherz scheuen sie auch ungleiche Kämpfe nicht. In der Tierwelt ist das Wortspiel aus der Überschrift darum falsch, denn es signalisiert einen Widerspruch, den es dort nicht gibt. Beim Menschen ist das anders.

Mutig sind Männer, mütterlich fürsorglich die Frauen. Klare Trennung mit wenigen Ausnahmen, selbst da, wo Frauen nur dann ihren Beruf richtig ausüben können, wenn sie ihn mutig ausüben. Die Rede ist nicht von Feuerwehrfrauen, sondern von Erzieherinnen und Kindheitspädagoginnen.

So kommt es, dass Selbstständigkeit und Verantwortung als Ziele zwar in Bildungsprogrammen und pädagogischen Konzeptionen auftauchen, in der Praxis jedoch kaum offensiv umgesetzt werden. Der Übergang in die Schule findet im Kopf statt. Mental werden die Kinder eingestimmt, der selbstständige Weg – Alleingang – ist kein Zeichen von Schulfähigkeit, sondern gefährlich. Verantwortung trägt das Kind nicht für sich, sondern für

den Schulranzen und für das darin Befindliche: die Hausaufgaben. Freie Bewegung der Kinder beim Treppensteigen? Das üben wir lieber in der Turnstunde. Freie Wahl des Spielortes in der Einrichtung? Das würde die Partizipation im Morgenkreis ersetzen, also an Traditionen rütteln. Freie Entfaltung der Kinder? Lieber nicht, sie brauchen doch Regeln.

„DAMIT NUR JA NICHTS PASSIERT!“

In jedem meiner Seminare zu „Pädagogik und Aufsichtspflicht“ wird anfangs danach gefragt, was Erzieherinnen und Kindern erlaubt ist zu tun. Es wird unterstellt, dass die gesetzlich vorgegebenen pädagogischen Ziele durch einen unbekannteren Rahmen höheren Rechts ausgehebelt werden, damit „nur ja nichts passiert“. Erzieherinnen würden demnach dazu verpflichtet, im ständigen Konflikt zwischen zwei Pflichten zu arbeiten. Der vermeintliche Widerspruch wird dadurch gelöst, dass die Sorge der pädagogischen Fachkräfte vorrangig dem Bewahren vor Scha-

den gilt, nicht der freien Entfaltung, der Selbstständigkeit und der Verantwortung der Kinder, geschweige denn deren Handlungsfähigkeit.

Wenn an dieser Unterstellung etwas richtig wäre, dann müssten sich Belege dafür finden. Es gibt sie jedoch nicht. Weder im SGB VIII – der bundesgesetzlichen Grundlage – noch in irgendeinem der 16 Kita-Gesetze steht als Auftrag und damit als Rechtspflicht der Erzieherinnen geschrieben: Beaufsichtigung. Stattdessen finden sich wirklich überall Betreuung, Bildung und Erziehung und die Zielsetzung „selbstständiges und verantwortliches Handeln“. Das ist nicht nur eindeutig, das ist auch ein klarer Hinweis auf die erforderliche Fachlichkeit. Wer sein Kind bloß beaufsichtigt und sicher verwahrt wissen will, gibt es zu IKEA. Förderung und Entwicklung finden anderswo statt. Die Kindertageseinrichtung ist eben keine Bewahranstalt mehr, sollte es zumindest nicht sein; der Bildungsauftrag wird überall anerkannt, nur leider nicht immer umgesetzt, einerseits weil Erzieherinnen das selbst nicht



können/wollen, andererseits weil Träger, Eltern oder Sicherheitsexperten ihnen das Arbeiten schwer machen.

Für Erzieherinnen aber gilt der Satz von Simon Hundmeyer ungebremst: „Was pädagogisch sinnvoll begründet ist, kann keine Aufsichtspflichtverletzung sein!“ Sonst nämlich stünde ein Teil des Rechts im Gegensatz zu einem anderen. Es ist nun aber so, dass die Rechtspflichten von Erzieherinnen auf das Erreichen der pädagogischen Ziele gerichtet sind. Dazu muss natürlich auch ein

gewisses Maß an Aufsicht gewährleistet sein, doch nur soviel, dass die Ziele nicht verhindert, sondern gefördert werden. Die Aufsichtspflicht ist ein Werkzeug, keine Einschränkung mit eigenem Wert. Das gilt im übrigen auch und vorrangig für Eltern, von denen die pädagogischen Fachkräfte sowohl das Recht und die Pflicht zu Pflege/Betreuung und Erziehung der Kinder übertragen bekommen haben, als auch für das Recht und die Pflicht zur Beaufsichtigung, doch eben genau in dieser Reihenfolge und Wertigkeit. Kinder sind zwar erst mit 18 Jahren volljährig und selbst verantwortlich, doch von klein auf will und soll dies

geübt werden, sollen die Kinder immer selbstständiger werden. Dieser Entwicklungsprozess ist mit Unsicherheit und teilweise auch mit Risiken verbunden, die man in Kauf nehmen muss, will man die Kinder nicht ungebührlich einschränken. Dutzende Urteile belegen dies, die Rechtssprechung des obersten deutschen Zivilgerichts, dem Bundesgerichtshof, bestätigt das seit mehr als 50 Jahren. Die Konstellation ist wie folgt: Jedes Kind trägt zwei Risiken. Das eine ereilt es, wenn ihm zu viel

oder ein falsch bemessener Freiraum gewährt wird, wenn es also überfordert ist. Das andere Risiko tritt ein, wenn ein Kind unterfordert ist, dann wird seine Entwicklung gehemmt. Die aufsichtspflichtigen Erwachsenen tragen hingegen in der Regel nur ein Risiko, denn die Einschränkung der Kinder wird nur im Extremfall der Vernachlässigung geahndet. Obwohl Eltern und Erzieherinnen nur ein Risiko tragen, versuchen sie häufig, sich dagegen durch Einschränkung der Kinder abzusichern. Sie vergessen dabei, dass kompetente Kinder sicherer sind als inkompetente. Sie vergessen dabei auch, was ihre vorrangigen Aufgaben sind. Als Grund vermute ich Angst oder falsch verstandene Fürsorge.

Für Eltern mag das durchgehen. Sie sind unmittelbar betroffen. Selten wird ihre Sorge durch professionelles Handeln kontrolliert und begrenzt. Doch auch ihr elterliches Erziehungsrecht wird begrenzt durch das Grundrecht des Kindes auf freie Entfaltung. Für pädagogische Fachkräfte, für Profis, hingegen ist kontrolliertes, reflektiertes Handeln Pflicht. Die pädagogisch sinnvolle Begründung für das eigene Handeln unterscheidet Profis von Laien. Auch wenn nicht zu eng bemessene Erfahrungsräume im Interesse der Kinder von allen beteiligten Erwachsenen wünschenswert wären, Erzieherinnen schöpfen ihr Berufsethos daraus. Weniger Pathos gibt es, wie gesagt, bei IKEA.

„DAS TRAUE ICH MIR NICHT ZU!“

Was also geschieht im Hinblick auf den Beruf, wenn Erzieherinnen zu wenige oder zu geringe Risiken eingehen?

Mut (zu ...) persönliches Risiko plus höheres Ziel (moralisch wertvoll)
Aber: Das Risiko muss in einem vertretbar angesehenen Verhältnis zum Nutzen/Erfolg und zu den Auswirkungen auf Dritte stehen.

Mut (alle Formen)

→ kann man lernen, üben, trainieren
→ gründet auf Selbstvertrauen und Verantwortung (gegenüber sich selbst und anderen)

Wenn sie auf die Konfrontation mit der beruflichen Notwendigkeit zum Risiko hin sinngemäß antworten: „Das traue ich mir nicht zu, selbst wenn es erlaubt ist vom gesetzlichen Rahmen. So mutig bin ich nicht.“ Zunächst einmal geben sie eine aufrichtige Entgegnung auf eine Anforderung. Sie weichen nicht aus, suchen keine Ausrede. Aber sie wechseln mit dieser Argumentation von der beruflichen Seite – Auftrag/Rechtspflicht – auf die persönliche Seite von Befindlichkeit und Kompetenz. Sie entwerten das Professionelle, ihren Beruf. Drei Beispiele aus anderen risikobehafteten Arbeitsfeldern sollen die Tragweite dieses kleinen Schrittes verdeutlichen; sie werden mit typischen Begründungen von Erzieherinnen ergänzt:

Der Dachdecker: Der Arbeitsauftrag eines Dachdeckers lautet seinem Beruf entsprechend: Bau ein Dach! Das geschieht in mehr oder weniger großer Höhe, und entsprechend hoch ist sein Risiko. Ein Dachdecker würde nicht auf die Idee kommen zu sagen: „Dach, geht in Ordnung! Aber aus Sicherheitsgründen stelle ich Ihnen das lieber in den Garten. Ihr Haus ist mir zu hoch, das traue ich mir nicht zu. Und denken Sie nur an sich und Ihre Familie, es könnte doch eine Dachpfanne herabfallen und Sie treffen.“

Der Pilot: Ist ein Pilot denkbar, der aus Sicherheitsgründen über die Autobahn fährt, statt nach Mallorca

zu fliegen? An der spanischen Küste lässt er dann die Fluggäste aussteigen und erklärt ihnen, nun müssten andere den Transport übernehmen, sein Flugzeug könne ja nicht schwimmen. Für viele Erzieherinnen in Kindergärten ist das unbeobachtete Spielen der Kinder oder der selbstständige Einkauf fürs Gruppenfrühstück eine Angelegenheit der nächsten Lebensetappe, zum Beispiel des Hortes.

Der Feuerwehrmann: Bei einem Brand dürften Feuerwehrleute keine Kinder aus oberen Stockwerken über eine Drehleiter retten, wenn sie sich das nicht zutrauen, es sei denn, es wären die eigenen Kinder. Erzieherinnen argumentieren nämlich so: „Meinen Kindern traue ich einen gefährlichen Weg zu, das Risiko gehe ich ein. Doch bei fremden Kindern – nein, danke!“

In allen drei Fällen wechselt die Argumentation die Seiten. Statt das korporative Element zu nutzen, die für die jeweilige Profession gemeinsame Basis, wird individuell argumentiert. Das Berufsrisiko wird als eine persönliche Herausforderung dargestellt, der jemand nicht gewachsen ist (Abb. 1). Das aber bedeutet in der Konsequenz nichts anderes, als dass diese Person ihren Beruf nur sehr eingeschränkt oder gar nicht ausüben kann. Sie ist ungeeignet, wenn sie weder die für den Beruf erforderliche Furchtlosigkeit, noch – ersatzweise – die indivi-

duelle Willensstärke aufbringen kann. Dabei soll kein Zweifel bleiben, dass die hier vorgeschlagene Unterscheidung keine Wortklauberei ist, sondern der Versuch, den professionellen vom individuellen Anteil zu unterscheiden und heraus zu arbeiten. Willensstärke ist sicherlich nützlich, aber sie kann durch Furchtlosigkeit ersetzt werden. Während das Persönlichkeitsmerkmal Willensstärke wünschenswert für viele Berufe ist, muss Furchtlosigkeit in manchen Arbeitsfeldern vorausgesetzt werden.

Am jeweiligen Extrem auf der individuellen wie auf der professionellen Seite (Abb. 2) wird diese Position noch deutlicher. Die extremste Form von Mut wird sicherlich von Berufssoldaten erwartet. Tapferkeit oder das Durchhalten selbst in schier ausweglosen Situationen sind hier erforderlich. Auch auf der gegenüberliegenden individuellen Seite gibt es eine extreme Form von Mut. Sie zeigt sich stets darin, dass persönliche Verantwortung freiwillig übernommen wird. Der übliche Begriff dafür ist Zivilcourage.

Individuelle und korporative Seiten unterscheiden sich zum Einen in den auf die einzelne Person oder auf die Berufsgruppe gerichteten Anforderungen, zum Anderen unterscheiden sie sich darin, dass die einen freiwillig eingegangen werden, die anderen nicht – jedenfalls dann nicht mehr, nachdem der Beruf gewählt und der

ABB.1:
Wechsel der Argumentation



ABB.2:
Wechsel der Argumentation,
ergänzt um die Extreme.



ABB.3:
Mut = persönliches Risiko
plus höheres Ziel



Zum Selbst

- > spontanes Handeln; auf Gefühl gründend
- > rationale, begründete Entscheidung
- > (Einzel-)Entscheidung

→ eigene Verantwortung

Zur Professionalität

- > vorgegebene Handlungsabläufe, die auf Rationalität gründen
- > Gehorsam und (sichernde) Kontrolle
- > Auftrag

→ begrenzte Verantwortung

Arbeitsvertrag unterzeichnet wurde. Ab diesem Moment gilt der überindividuelle, professionelle Maßstab von Anforderung und Eignung.

Für Erzieherinnen gibt es die gute Nachricht, dass weder Tapferkeit noch Zivilcourage im Berufsbild vorgesehen sind; sie müssen im Arbeitsalltag nicht einmal individuellen, persönlichen Herausforderungen standhalten. Ganz im Gegenteil würden sie sich im Ernstfall in Schwierigkeiten bringen, denn Pädagogik und Aufsicht erfordern professionelles Handeln und Begründen von eingegangenen Risiken. Würde ein Zweifelsfall vorwiegend oder ausschließlich als individuelles Handeln einer Erzieherin beurteilt, würde also ihr Tun und Lassen ausschließlich als persönliches Versagen gesehen, spielte die Professionalität keine Rolle. Doch Professionalität entlastet. Der korporative Anspruch, der sich an alle Erzieherinnen richtet, begründet die Aufgaben, den Auftrag, die Rechtspflichten von Erzieherinnen auf gesetzlicher Basis.

Durch den beruflichen Auftrag wird die Verantwortung des Einzelnen begrenzt, denn er oder sie „muss so handeln“, das wird so erwartet. Die Grundzüge eines Berufes müssen erfüllt werden. Man kann schließlich fachlich akzeptiertes und begründbares Handeln von unverantwortlichem Handeln unterscheiden. Erforderliche

Kontrollen gehören dazu, sie sichern Qualität und schützen vor unververtretbaren Risiken.

Sehr viel offener, spontaner und dadurch risikoreicher für jede Einzelperson ist dagegen die Übernahme persönlicher Verantwortung, also außerhalb des Berufes. Ob jemand sich im öffentlichen Raum in eine Auseinandersetzung zwischen fremden Personen begibt, folgt wahrscheinlich einer begründbaren Lebenshaltung, doch vermutlich keiner professionellen Handlungsfolge. Spontane Hilfe, Einzelfallentscheidung und ausschließlich eigene Verantwortung sind bestimmende Merkmale solcher Situationen. Es gibt selten ein entlastendes „Wir“ für das Erfordernis von Mut im privaten, also im Gegensatz zum beruflichen Alltag.

Doch wann kann man überhaupt von Mut sprechen? Das Eingehen von Risiken allein ist noch kein Mut. Das kann auch Übermut sein oder Leichtsinn. Von Mut ist dann zu sprechen, wenn jemand ein persönliches Risiko eingeht UND zugleich ein höheres „moralisches“ Ziel verfolgt (Abb.3). Wer würde daran zweifeln, dass freie Entfaltung (ein Grundrecht!) und Selbstständigkeit sowie verantwortungsbewusstes Handeln moralisch wertvolle Ziele sind? Gleichwohl ist nicht alles Handeln damit gedeckt. Der Aufwand muss in einem angemessenen

Verhältnis zum Nutzen stehen; die Wahrscheinlichkeit des Erfolges muss gegeben sein. Und natürlich müssen die Auswirkungen auf andere Beteiligte möglichst gering sein.

FAZIT

„Mutig oder muttig“ ist darum keine Entscheidungsoption für Erzieherinnen, die ihren Beruf ernst nehmen, d.h. vor allem, die ihr Tun und Lassen als Beruf ausüben. Gegen Unsicherheiten kann etwas unternommen werden. Oder anders ausgedrückt: Mut lässt sich lernen, üben, trainieren. Das gilt für alle Formen von Mut, ob individuell oder professionell. Mut gründet auf Selbstvertrauen und Verantwortung gegenüber sich und anderen. Mut ist auf das aktive Eingehen von Risiken gerichtet, nicht auf ihr vollkommene Vermeiden. Professionelles Handeln fördert Mut. Professionalität wächst mit der eigenen Handlungskompetenz und mit Erfahrung. •

Dr. Roger Prott arbeitete erst als Erzieher in Krippen und Horten, dann als Träger von 67 Kindertageseinrichtungen und nun als selbstständiger Bildungsreferent und Autor.
www.rogerprott.de

Zum Nach- und Weiterlesen
Kita aktuell Recht, Heft 2/2015